

**Abstimmungsbekanntmachung zum Ratsbürgerentscheid  
am 19. April 2026**

1. Der Tag des Bürgerentscheides (Auszählungstag) ist der 19. April 2026.

Über folgende Fragestellung können die abstimmungsberechtigten Personen mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen:

**„Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Dortmund an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele beteiligt, die entweder im Jahr 2036, im Jahr 2040 oder im Jahr 2044 stattfinden sollen?“**

Informationen zur Abstimmung erhalten Abstimmungsberechtigte auf folgender Internetseite der Stadt Dortmund, wahlen.dortmund.de. Auf Anforderung der abstimmungsberechtigten Personen kann diese Information auch in gedruckter Form bei den Bürgerdiensten –Kommunales Wahlbüro– (Königswall 25-27, 44137 Dortmund, 0231/50-10931, wahlen@stadtdo.de) schriftlich, fernmündlich oder persönlich angefordert werden.

Das Gebiet der Stadt Dortmund ist in 147 allgemeine Abstimmungsbezirke eingeteilt. Welchem Abstimmungsbezirk eine abstimmungsberechtigte Person zugehört, kann den Abstimmungsunterlagen entnommen werden, die in der Zeit vom 09. März bis 22. März 2026 zugestellt werden.

2. Die Dortmunder Abstimmungsvorstände treten am Abstimmungstag zur Ermittlung der Abstimmungsergebnisse um 14:30 Uhr in den Westfalenhallen, Rheinlanddamm 202 in 44139 Dortmund, zusammen.
3. Abstimmungsberechtigte können nur durch Briefabstimmung an der Abstimmung teilnehmen. Abgestimmt wird mit amtlichen Abstimmungszetteln. Jede abstimmungsberechtigte Person hat für die Abstimmung eine Stimme. Bei der Stimmabgabe muss auf dem Abstimmungszettel, durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder durch eine andere Markierung, die den Willen der abstimmenden Person eindeutig erkennen lässt, gekennzeichnet werden, welchem Abstimmungsvorschlag die Stimme gelten soll. Die Briefabstimmungsunterlagen werden bis zum 28. Tag vor der Abstimmung von Amts wegen jeder abstimmungsberechtigten Person zugestellt.

Für die Briefabstimmung werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- ein Abstimmungsschein in weißer Farbe,
- ein amtlicher Abstimmungszettel in weißer Farbe,
- ein amtlicher blauer Abstimmungszettelumschlag,
- ein amtlicher roter Abstimmungsbriefumschlag und
- ein Verpackungsmerkblatt für die Briefabstimmung.

Der Abstimmungsbrief mit dem Abstimmungszettel (im verschlossenen Abstimmungszettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein ist so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsschein angegebene Stelle zu übersenden, dass der Abstimmungsbrief am Tag vor dem Auszähltag eingeht.

Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei den Bürgerdiensten –Kommunales Wahlbüro– (Königswall 25-27) abgegeben werden oder in den Hausbriefkasten des Stadthauses (Südwall 2-4) eingeworfen werden.

4. Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der abstimmungsberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dortmund, den 17.02.2026

gez.

Norbert Dahmen  
Abstimmungsleiter